

Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket – Fakultativmodell –

- gültig ab 01.08.2011 -

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen, die sich in den Punkten 2 bis 9 auf das Verhältnis „Schüler – Vertragsverkehrsunternehmen“ und in Punkt 10 auf das Verhältnis „Schulträger – Vertragsverkehrsunternehmen“ beziehen.

2. Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

3. Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.

Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist nicht gestattet.

Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

4. Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb

eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

5. Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet.
2. einen Schulwechsel,
3. das Ende der schulischen Ausbildung
4. einen Wohnortwechsel
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gemäß Punkt 1 greifen ab dem Zeitpunkt der Änderung des Schülerstatus und sind dem Vertrags-Verkehrsunternehmen sofort

schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6. Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 4) benötigen keinen Schülerschein).

7. Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
- dem Standort der Schule
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „Freifahrberechtigte Schüler“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen so genannten „Eigenanteil“, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen

Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.

- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „Selbstzahler“ bezeichnet.

Standortkategorie der Schule

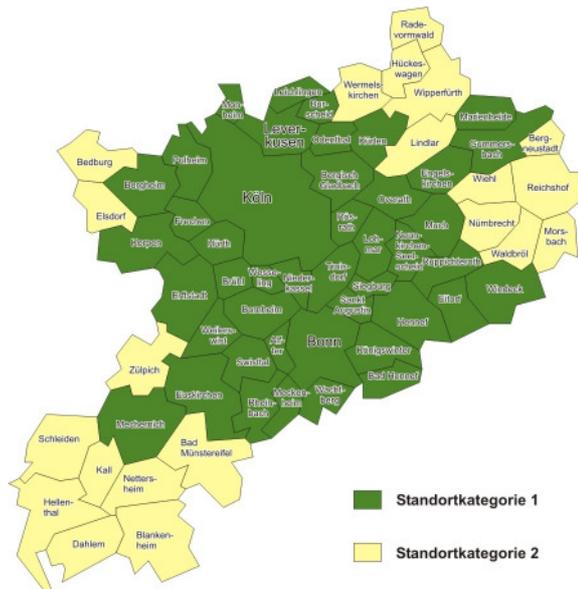
Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichen Raum unterscheidet.

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8. Fahrpreise (monatlich, in Euro)

Standortkategorien (Grafik)



Preistafel

Schulart	Grundschulen		Weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Linienverkehr gem. §42 PBefG				
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60	4,80	12,00	6,00
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80	2,40	6,00	3,00
3. und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	21,50	19,10	26,90	23,90
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigte Schüler	12,00			
Selbstzahler	26,90			

- Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.
- Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 Euro, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 Euro und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9. Abonnementbestimmungen

- 9.1 Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich) vereinbart wurde.
- 9.2. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug)

10. Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages setzt voraus, dass gem. §97 SchulG und gem. SchfkVO sowie den Hinweisen zum SchülerTicket

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte (die Fortschreibung der Schulträgerleistung erfolgt anhand der Preisentwicklung beim StarterTicket),
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).